

Polemik

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **6 (1880)**

Heft 31

PDF erstellt am: **20.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-240222>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und sagte: Was der konnte, das kannst du auch, und durch das Andenken an ihn hat er mir reich den Dank abgetragen, welchen er mir schuldete.»

«Kann man zweifeln, fügt J. Stern in der «Volksztg.» diesen Auslassungen Zieglers hinzu, dass Brandenburg noch heute das Andenken seines Oberbürgermeisters segnet?» und er rath den Herren, die vor Kurzem, «unzweifelhaft nachdem sie gut dinirt und sogar Wein getrunken hatten», das drakonische Forstgesetz votirten, sich nach dem Andenken Zieglers in Brandenburg zu erkundigen. «O, dass bei der Debatte darüber kein Ziegler da war, um für die Armuth zu zeugen!»

Polemik. Der „Erziehungsfreund“ nennt die deutsche Quelle, aus welcher wir eine Notiz über den Tetzelschen Ablass schöpften, eine „obskure“, selbstverständlich ohne sie im mindesten zu kennen. Ferner meint er: „Jedes katholische Kind weiss, dass der Ablass nicht eine Nachlassung der Sünden ist. Die Gelehrten des Päd. Beobachters wissen das offenbar nicht und werden sich keine Mühe geben, sich darüber aufzuklären. So lässt sich dann eher darauf losschreiben und gegen Popanzen kämpfen.“

Der Ton ist im gesammten lieben Schweizerlande schon ein alter, aber immer wieder neuer, den die „Gelehrten“, vorab die Theologen, gegen die „ungelehrten“ Volksschullehrer anschlagen, wenn diese kraft unserer demokratischen Einrichtungen etwa als Schulvorsteher über jene rangirt werden oder wenn sie gar in pädagogische Zeitschriften sich verirren. Allerdings sind auch die Redaktoren unseres Blattes nicht so „gelehrt“, dass sie je hätten Rektoren eines Kollegiums sein können. Aber sie haben dafür die Rabulistik nicht gelernt, die dem „Erziehungsfreund“ so leicht zu Gebote steht.

Wann sollten wir uns über die innere Bedeutung des Ablasses, wie er heute noch seinen Segen kündigt, ausgesprochen haben? Unter Leo X. war der Ablass vorab eine fiskalische Maassregel, welche Eigenschaft durch unser Zitat, betreffend Schutz des päpstlichen Alauhandels, etwas illustriert werden sollte.

Das eben ist die misslichste Seite der orthodoxen Streitbarkeit, dass sie an der Materie kleben muss, diese jedoch durch mystische Deutungen idealisiren will. Jeden Augenblick freilich heissen ihre Bekenner alle diejenigen, die nicht von Buchstabe und Form sich beherrschen lassen, Materialisten. Gut, solche wollen wir sein!

Schulnachrichten.

Ferienversorgung armer Schulkinder. Die Stadt Basel hat 186 solcher Schüler in die Juraberge, die Stadt Zürich 105 in's Appenzellerland geschickt.

Schulsparkassen. (Volksschule.) Nicht allein in Deutschland und Oesterreich sind die meisten Lehrervereine und Schulblätter gegen die Schulsparkassen gestimmt. Auch der niederholländische Lehrerverein hat am 15. Mai nach einem gründlichen Referate sich gegen die Schulsparkassen ausgesprochen.

Zürich - St. Gallen. Nach der „Schweizer. Lehrertg.“ hat an der St. Gallischen kantonalen Lehrerkonferenz das Erziehungsrathsmitglied Herr Dekan Meier das geflügelte Wort gesprochen: „Man hat auf Zürich hingewiesen. Dort hat bei Schaffung der Schulsynode nicht die Pädagogik, sondern die Politik die grösste Rolle gespielt. Man wollte dort der Landeskirche eine Schulkirche gegenüber stellen. Das aber wollen wir St. Galler nicht.“ Man „wollte“! Ist die seitherige Ausgestaltung der zürcherischen Schulsynode in den Augen eines St. Gallischen Erziehungsraths denn eine so abschreckende? Des Aergers der zürcherischen Geistlichkeit zu Anfang der Dreissigerjahre, dass die kantonale Lehrerversammlung den Namen „Synode“ erhielt und in den Augen jener ihn profanirte, — erinnern wir uns noch ganz gut. Aber ein halb Jahrhundert später dürfte die „Schulkirche“ mit etwas freundlicherem Blicke betrachtet werden.

— **Richtersweil.** Die Schulgemeinde hat ein neues Schulhaus im Voranschlag von Fr. 125,000 zu bauen beschlossen. Der 5. Theil der Summe liegt in Form eines Vermächtnisses bereit; das Gros ist durch Steuer zu decken.

Bern. Herr Direktor Joss in Muristalden führt in den „Bl. f. die christl. Schule“ zur „Charakteristik des Religionsunterrichts an deutschen Seminarien einige Themata an, welche bei den Austrittsprüfungen zu Weissenfels (Sachsen) gestellt werden.“

1876. Jesus Christus, wahrhaftiger Gott, vom Vater in Ewigkeit geboren.

1877. Salomo, der Friedefürst. Charakteristik seiner Regierung. (Morgenländische, lotterig-sinnlich-grausame Despotie!)

1879. Ich glaube an eine Auferstehung des Fleisches.

Herr Joss fügt dieser Musterkarte bei: „Unsere Anbeter des „freien Christenthums“ mögen schaudern ob solchen Aufgaben. Ernste deutsche Pädagogen haben umgekehrt für die Verirrungen in unserm Vaterlande eine so kopfschüttelnde Bewunderung, dass sie einem Schweizer, dem die Ehre seines Volkes am Herzen liegt, in die Seele schneidet.“ — Vergebliche Liebesmüh! Die Zeit ist vorbei, da die Ehre eines Volkes an das Bekenntniss von Dogmen sich knüpft!

— Hochschule, Wintersemester, 15. Okt. bis 15. März. Auszug aus dem Katalog der Kollegien.

Als öffentliche Vorlesungen sind angekündigt:

Politik der Eidgenossenschaft. Dr. Hilty, Professor.

Bevölkerungstatistik. Dr. John, Privatdozent.

Theoretischer Kursus der Kinderkrankheiten. Dr. Demme.

Ueber den neuern Materialismus. Dr. Trächsel, Professor.

Kunstgeschichte (Holländer, Spanier, Engländer). Derselbe.

Homer. Professor Dr. Hagen.

Mittelhochdeutsche Grammatik mit Uebungen. Dr. Vetter.

Germanistische Uebungen (XII. und XIII. Jahrhundert). Derselbe.

Mozart's Leben und Werke. Privatdozent Ganting.

Repetitorium der gesammten Chemie. Dr. Schwarzenbach, Professor

Mineralogische Uebungen. Dr. Bachmann, Professor.

Die Vorlesungen von Professor Rüegg im Gebiet der Pädagogik umfassen: Pädagogik II. Theil, 3 Stunden wöchentlich.

Pädagogische Uebungen, 3 Stunden.

Didaktik, 2 Stunden.

Geschichte der Pädagogik seit Rousseau, 2 Stunden.

— (Schulblatt.) Der Bundesrathsbeschluss betreffend die Maass- und Gewichtsbezeichnungen vom 1. Juni 1880 wird der Primarlehrerschaft in je einem Exemplar für eine Schule amtlich zugestellt. (Sollte diese Verordnung — kartonnirt zum Aufhängen — nicht auf dem ganzen Gebiet der löblichen Eidgenossenschaft, Sekundarschulen inbegriffen, zur Vertheilung gelangen?)

Urkantone. In der Zeitschrift für schweizerische Statistik erscheinen von Joseph Durrer (in Stans) Notizen über das Schulwesen in den Urkantonen.

In Schwyz kauften „min Herren“ schon vor 1520 ein eigenes Schulhaus. 1537 wurde daselbst der Jahresgehalt des Lehrers auf fl. 80 festgestellt. 1540 fand es der Schulmeister (und Landschreiber) Balth. Stapfer zu mühevoll, ein von ihm verfasstes Lehrbüchlein für die deutsche Sprache für jeden einzelnen Schüler abzuschreiben. Darum ersuchte er den Rath in Zürich — leider vergeblich — um die Vergünstigung, selbiges in dort bei Froschauer drucken zu lassen.

Bis zur Zeit des Konzils in Trient scheint in jedem der Urkantone je nur eine Schule bestanden zu haben und zwar überall in Hauptorte des Landes. Dieselbe wurde als Landesanstalt betrachtet, der Lehrer vom gesammten Lande angestellt und besoldet.

Wesentliche Förderung hinsichtlich einer grössern Ausbreitung über die Länder erhielt die Schule durch das Konzil von Trient (Schluss 1563). In Ausführung dieser Konzilsbeschlüsse erschienen 1567 die Bischöflich Konstanziischen Synodaldekrete. Sie schrieben vor: In allen Pfarreien, vorab den stark bevölkerten, sollen Jugendlern angestellt werden. In kleinern Orten, wo die Mittel für einen solchen fehlen, soll einer der dortigen Geistlichen gegen eine (geringere) Entschädigung dazu verpflichtet sein. Wo indess keine Kapläne vorhanden sind, da haben die Pfarrer dafür zu sorgen, dass allda Sigristen angestellt werden, die im Stande sind, die Jugend im Latein- und Deutschesen, sowie im Kirchengesang und im Katechismus zu unterrichten. Diese Sigristen-Schulmeister sollen aus dem Kirchenvermögen oder durch Beiträge von Schulgenossen entschädigt werden. Der Pfarrer soll die Schulen seiner Gemeinde allmonatlich, der Dekan diejenigen seines Sprengels halbjährlich besuchen. Der Diözesansynode ist von Zeit zu Zeit ausführlicher Bericht zu erstatten.

Der Rath von Uri erliess 1579 die älteste zur Zeit bekannte Schulordnung. Sie enthält wahrhaft drakonische Bestimmungen. Die Schule begann im Sommer morgens 4 Uhr, im Winter um 5, dauerte bis zum Gottesdienst, nachher von 9 Uhr bis mittags und von 1 bis Vesperläuten. Im Winter begann die Schule nur eine Stunde später. Kerzen und Beheizungsmaterial hatten die Kinder mitzubringen.

Eine Schulordnung von Sarnen vom Jahr 1683 erwähnt neben